

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Achtung: Neue Fax-Nr.

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS 04-08-05

Münster, 08.12.2011

Mitglieder-Info Nr. 70/2011

Schnittstelle zwischen Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) und Jugendhilfe

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.10.2011 Az.: BVerwG 5 C 6.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren hatte der 5. Senat des BVerwG einen Erstattungsstreit zwischen Jugendhilfeträger und beklagtem überörtlichen Sozialhilfeträger zu entscheiden. Strittig war, inwieweit der beklagte Sozialhilfeträger verpflichtet war, der klagenden Stadt als Jugendhilfeträgerin die Kosten einer stationären Heimunterbringung für ein hilfebedürftiges Kind mit erheblicher Entwicklungsrückstand und unterdurchschnittlicher intellektueller Leistungsfähigkeit, zu erstatten.

Nachdem es zu gravierenden Problemen im Eltern-Kind-Verhältnis kam, bezog die allein sorgeberechtigte Mutter eine eigene Wohnung und ließ ihr Kind in der Obhut des Heimes. Sie beantragte bei der Klägerin Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII und später beim beklagten Sozialhilfeträger auch Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

In der Berufungsinstanz hat das Oberverwaltungsgericht den beklagten Sozialhilfeträger verpflichtet, der Klägerin die Kosten für die Heimunterbringung nebst Zinsen zu zahlen. Es bestünde im vorliegenden Fall sowohl eine Leistungspflicht gem. §§ 53 ff. SGB XII des Beklagten als auch eine Leistungspflicht der Klägerin gem. §§ 27 ff., 34 SGB VIII. In einem solchen Fall kongruenter Leistungspflichten bestimme § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, dass der Sozialhilfeträger vorrangig leistungspflichtig sei.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129

Mit der Revision machte der beklagte Landschaftsverband geltend, dass hier die Heimunterbringung nicht durch die geistige Behinderung des Kindes, sondern ausschließlich durch Erziehungsprobleme bedingt gewesen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zurückgewiesen. In der Begründung führt der erkennende Senat u. a. aus, dass für die Heimunterbringung hier sowohl eine Leistungspflicht des Jugendhilfeträgers nach §§ 27, 34 SGB VIII als auch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII bestanden habe. Dabei ginge die auf Eingliederungshilfe gerichtete Leistungsverpflichtung des Beklagten der Verpflichtung zur Leistung von Jugendhilfe gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII 2005 vor.

Nicht entscheidend sei, ob der Hilfebedarf ausschließlich durch die geistige Behinderung des Leistungsberechtigten bedingt ist, oder ob andere Umstände – wie der Ausfall elterlicher Betreuungsleistungen – für den Umfang des Hilfebedarfs mit ursächlich seien.

Für das Erfordernis der vollständigen oder mindestens teilweisen Deckungsgleichheit der Leistungspflichten käme es auch nicht darauf an, ob der junge Mensch für beide Leistungen anspruchsberechtigt sei. Es sei daher unschädlich, dass der jugendhilferechtliche Anspruch hier der Mutter zustand. Im Rahmen der Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII 2005 sei nur eine Kongruenz gleichartiger Leistungspflichten und keine Identität der Anspruchsberechtigten erforderlich.

Diese Vorschrift sei auch nicht in dem Sinne einschränkend auszulegen, dass sie nur zur Anwendung käme, wenn der Schwerpunkt des Bedarfs oder des Leistungszwecks – oder Ziels im Bereich der Eingliederungshilfe liege. Vielmehr stelle die Vorschrift schon nach ihrem unmissverständlichen Wortlaut nur auf das formale Kriterium der Gleichartigkeit der Leistungspflichten ab. Sie vermeide damit die Rechtsunsicherheiten, die mit der Verwendung des materiellen Kriteriums des Schwerpunkts des Bedarfs oder des Leistungszwecks - oder Ziels verbunden wären.

Schließlich führt der erkennende Senat noch aus, dass die Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 SGB VIII auch vor dem Hintergrund gesehen werden müsse, dass in den meisten Ländern für die Eingliederungshilfe von behinderten Menschen aufgrund der erforderlichen Spezialisierung und wegen der mit dieser Aufgabe verbundenen hohen Kosten regionale oder landesweite Körperschaften (Landschaftsverbände, Bezirke etc.) mit entsprechend starker Finanzausstattung zuständig seien. Der mit der Vorrang-Nachrangregelung beabsichtigte Entlastungseffekt würde beeinträchtigt, wenn in einer größeren Zahl von Fällen gleichwohl die vorrangige Verantwortung den Jugendhilfeträgern aufgebürdet würde. Auch dies spräche nach geltendem Recht gegen die geforderte Berücksichtigung des Schwerpunkts der Leistung.

Ich habe die Entscheidung als Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Krömer